

Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 8/1983-00
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Datum: 21.01.2004

Az.: bo-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	10.02.2004
2.	Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2004
3.	Rat der Stadt Bergkamen	12.02.2004
4.		

Betreff:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen; hier insbesondere:
Ausweisung von Windvorranggebieten
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Boden	
--------------------------	-----------------------------	--

Sachdarstellung:

Die Stadt Lünen hat im vergangenen Jahr zum Ende des Jahres die Stadt Bergkamen mit dem neuen Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde angeschrieben mit dem Ziel, diesen Flächennutzungsplan mit der Stadtentwicklung der Stadt Bergkamen abzustimmen. Die Stellungnahme musste bis zum 31. Dezember 2003 abgegeben werden. Sie ist durch die Verwaltung gem. der Vorlage fristgerecht gegenüber der Stadt Lünen erfolgt.

Wegen der Brisanz – zumindest bei einem planerischen Inhalt – ist der Stadt Lünen mitgeteilt worden, dass der zuständige Fachausschuss im Rat der Stadt Bergkamen die Stellungnahme der Nachbargemeinde gem. § 2 BauGB beraten werde. Dies erfolgt hiermit.

Die Verwaltung hat den Flächennutzungsplan der Stadt Lünen geprüft. Es ergeben sich aus Sicht der Stadt Bergkamen zu drei Darstellungen Bedenken.

1. Gegen die Darstellung von Windvorranggebieten im Bereich des „Sesekeknie“ (s. Lageplan 1)
2. Bedenken gegen die Darstellung des DOC im Bereich der Pfarrer-Bremer-Straße
3. Bedenken gegen die nachrichtliche Übernahme der IC-Strecke B-14-UN

Zu den einzelnen Sachverhalten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Gegen die Darstellung von Windvorranggebieten im Bereich des "Seseke-Knies" werden seitens der Stadt Bergkamen Bedenken vorgebracht.

Bereits am 02.09.1998 hat die Stadt Bergkamen im Zuge der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen, "Vorranggebiete für Windenergieanlagen", Bedenken gegen den Änderungsbereich vorgebracht. Der Standort liegt lediglich 250 m vom nächstgelegenen Wohngebiet auf Bergkamener Stadtgebiet entfernt. Es handelt sich hier nicht um eine Einzelhausbebauung, sondern um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen als Wohnbaufläche dargestellt ist. Das Gebiet ist als reines bzw. allgemeines Wohngebiet anzusehen. Die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen werden deutlich unterschritten. Im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme kann daher die Darstellung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen an diesem Standort nicht akzeptiert werden.

Bereits im Erläuterungsbericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen ist ausgeführt worden, dass auf die Darstellung als Vorrangfläche verzichtet werden muss, wenn eine gemeinsame Entwicklung des Standortes mit der Stadt Bergkamen nicht möglich sei. Die Stadt Bergkamen selbst hat einen anderen Standort als Vorranggebiet für Windkraftanlagen dargestellt. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass das besagte Gebiet rund um die Seseke nur geringe Windhöffigkeit aufweist, die eine geringe Eignung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen bietet.

Die damals vorgetragenen Bedenken werden auch jetzt aufrecht erhalten.

Der Standort liegt im Bereich des Sesekelandschaftsparkes. Im Zuge des Gebietsentwicklungsplanes ist von allen am Sesekelandschaftspark Beteiligten, insbesondere der IKAG, festgehalten worden, dass dieser Raum eine besondere Erholungsfunktion

wahrnehmen soll. Die Darstellung als regionaler Grünzug, die im Zuge des GEP-Verfahrens aufgenommen wurde, bestätigt diese gemeinsam getragene Auffassung. Insbesondere die Erholungsfunktionen in diesem Raum, die auch durch gemeinsame Investitionen der beiden Städte gestützt werden, würden durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt.

Eine interkommunale Entwicklung dieses Vorranggebietes für Windkraftenergieanlagen ist mit der Stadtentwicklung Bergkamens in diesem Bereich nicht vereinbar.

Die Stadt Bergkamen regt wie bereits 1998 an, auf die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen im Sesekekie und im Seseke-Landschaftspark im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen insgesamt zu verzichten.

In Kenntnis der bereits eingereichten Bauanträge empfiehlt die Stadt Bergkamen, die Möglichkeit der Veränderungssperre mit dem Ziel einer Steuerung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lünen zu nutzen. Dieser Vorschlag erfolgt insbesondere deshalb, da bereits nach unserem Kenntnisstand Baugenehmigungen beantragt sind und mit erheblichem Widerstand gegen die beantragten Anlagen aus der Bewohnerschaft aus Bergkamen-Oberaden zu rechnen sein wird.

Die von der Bewohnerschaft befürchtete Verunstaltung des Ortsbildes, der Eingriff in die natürliche Eigenheit der Landschaft und den Freiraum, die erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Raumes sowie die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf, Reflektion) sind weitere Aspekte, die aus Sicht der Stadt Bergkamen die Darstellung eines Windvorranggebietes im Sesekekie nicht rechtfertigen.

2. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen soll im Bereich der Pfarrer-Bremer-Straße ein DOC mit 10.000 qm bis 12.000 qm Verkaufsfläche als Sondergebiet dargestellt werden.

Die Stadt Lünen hat im Dezember 2002 ein Verfahren zur interkommunalen Abstimmung gem. regionalem Einzelhandelskonzept für ein DOC in Lünen eingeleitet. Bis heute liegen zu dem DOC keine weiteren Informationen vor. Das bezieht sich sowohl auf die Auswirkungen im Einzelhandel der Nachbargemeinden als auch über die Dimensionierung und Sortimentsausrichtung des DOC in der Stadt Lünen.

Eine abschließende Stellungnahme zum DOC und der Sondergebietsdarstellung - Einzelhandel - im Bereich der Pfarrer-Bremer-Straße kann erst nach Vorlage weiterer Informationen abgegeben werden.

3. Die nachrichtliche Übernahme der IC-Strecke B-14-UN ist ein redaktioneller Fehler. Da die IC-Strecke auch nicht im GEP DO-UN-HAM dargestellt ist, besteht kein Bedarf zur nachrichtlichen Übernahme in den FNP der Stadt Lünen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis und billigt die Stellungnahme der Verwaltung